

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 21. Dezember 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.05.2018

Geschäftszeichen:

I 39-1.70.4-15/18

Nummer:

Z-70.4-44

Geltungsdauer

vom: **9. Mai 2018**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Glasfabrik Lamberts GmbH & Co. KG

Egerstraße 197
95632 Wunsiedel

Gegenstand dieses Bescheides:

LINIT-Profilbauglas für die Verwendung als Vertikalverglasung

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-70.4-44 vom 21. Dezember 2012, geändert/verlängert durch Bescheid vom 14. Oktober 2016.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-70.4-44 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

Tabelle 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tabelle 1: Stegbreite, Flanschhöhe und Glasdicke der Profiltypen

Profiltyp		A	B	C	D	E	F	G
Herstellerbezeichnung	P 15/60/7	P 23	P 23/60/7	P 26	P 26/60/7	P 33	P 33/60/7	P 50
Stegbreite b in mm (+/-2,0)	150	232	232	262	262	331	331	498
Flanschhöhe h in mm (+/-1,0)	60	41	60	41	60	41	60	41
Glasdicke d in mm (+/-0,2)	7	6	7	6	7	6	7	6

Tabelle 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

Tabelle 3: Werte der Zusatzlasten I und II

Profiltyp	Steg in Zugzone		Flansche in Zugzone	
	Zusatzlast I in kg	Zusatzlast II in kg	Zusatzlast I in kg	Zusatzlast II in kg
P 15/60/7	325	390	182	215
P 23	212	254	72	86
P 23/60/7	455	546	191	229
P 26	228	274	72	86
P 26/60/7	497	596	191	229
P 33	264	317	72	86
P 33/60/7	589	707	193	232
P 50	333	400	69	83

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt